

Was sind Matriken – ein Überblick

Michael Fliri¹

1. Begriff

Die Wurzel des Wortes „Matriken“ findet sich im spätlateinischen "matricula", was soviel wie öffentliches Verzeichnis heißt und eine Verkleinerungsform von "matrix" darstellt.

Das Brockhaus-Lexikon nennt Matrikel einerseits als amtliches Personenverzeichnis, etwa an einer Universität, andererseits als speziell Österreichischen Begriff für Personenstandsverzeichnisse.² Meyers Lexikon 1928 nennt zwar unter dem Begriff „Matrikel“ beide Varianten, beschreibt aber noch in einem getrennten Eintrag das Stichwort Matriken.³ Kirchlicherseits gibt der von Heinrich Börsting verfasste Artikel "Matriken" im Lexikon für Theologie und Kirche am ausführlichsten Auskunft über den gesuchten Begriff. Außerdem beschäftigt sich das Buch „Die Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart“ von Heinrich Börsting ausführlich mit dem Thema.⁴

¹ Dieser Text enthält Auszüge aus einer Seminararbeit, die im Rahmen der Lehrveranstaltung von Univ.-Doz. Anna L. Staudacher im Wintersemester 2001/2002 an der Universität Wien unter dem Titel „Matriken als biographische Quellen“ entstanden ist.

² Brockhaus, 10. Aufl., Bd. XIV, Mannheim 1991, S. 314.

³ Meyers Lexikon, 7. Aufl., Bd. VIII, Sp. 61/62, Leipzig 1928.

⁴ Heinrich Börsting: Die Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1959.

2. Ältere Geschichte der Matriken

a. Taufbücher

Die Anfänge der Matriken finden sich in der frühesten Geschichte des Christentums. Josef Schletterer⁵ bringt frühe Beispiele für die ersten Erwähnungen von Taufbüchern schon in ältesten theologischen Schriften und spricht von den „Libros viventium“.

Die Nonne Aetheria (Egeria), die im späten 4. Jh. Jerusalem bereiste, berichtet in ihrem Itinerarium:

„Et illud etiam scribere debui, quemadmodum docetur hi qui baptidiantur per pascha. Nam qui dat nomen suum, ante diem quadragesimarum dat et omnium nomina annotet presbyter, hoc est ante illas octo septimas, quibus dixi hic attendi quadragesimas.“⁶

„Ich muß aber auch beschrieben, wie hier die Täuflinge, die an Ostern getauft werden sollen, unterrichtet werden. Wer sich eintragen läßt tut das vor Beginn der 40tägigen Fastenzeit, und ein Priester schreibt alle Namen auf. Das geschieht vor den acht Wochen, von denen ich sprach, in denen hier die Fastenzeit gehalten wird.“⁷

Ähnliche Hinweise über die Eintragung der Katechumenen finden sich bei Cyrill von Jerusalem und in den Pseudo-Klementinen. Auch die allgemeine Kirchenordnung des zweiten Jahrhunderts berichtet über die Eintragung der Getauften; der Herausgeber Theodor Schermann kommentiert die entsprechende Stelle folgendermaßen:

„Es scheint, dass unmittelbar nach der Taufe der Täufling seinen Namen in ein Buch einschrieb. Zwar spricht unser Rituale [die Kirchenordnung] erst am Schlusse der Taufordnung davon, doch zeigt uns Tertullian, dass schon früher die Eintragung in

⁵ Josef Schletterer: Über die Führung der Pfarrbücher, Innsbruck 1824, S. 3.

⁶ Georg Röwekamp (Hrsg.): Egeria- Itinerarium (Reisebericht) Freiburg i. Br. 1995, S. 294.

⁷ Übersetzung nach Georg Röwekamp (Hrsg.): a.a.O. S. 295.

das Buch des Lebens bei der Taufe erfolgte, worauf auch Stellen aus dem N.T. [Neuen Testament] hinweisen.“⁸

Dies z.B. im Philipperbrief des Apostels Paulus:

„Evodia ermahne ich und Syntyche ermahne ich, eines Sinnes zu sein im Herrn. Ich bitte auch dich, trauter Genosse, nimm dich ihrer an. Sie haben sich mit mir samt Klemens und meinen andern Mitarbeitern für das Evangelium abgemüht. Ihre Namen stehen im Buche des Lebens.“⁹

Alle diese Stellen lassen sich, da die Aufzeichnungsgeschichte der Texte eher im Dunkeln liegt, in einen Zusammenhang bringen, woraus sich schließen läßt, dass die Täuflinge, ob nun vor oder nach der Taufe, in ein Buch eingetragen wurden. Ob dies in der frühesten Zeit des Christentums eher symbolisch gemeint war - das "librum viventium" als metaphorische Übertragung der Religionsgemeinschaft der Gläubigen, die im Gegensatz zu den Ungetauften das ewige Leben haben werden - oder ob es sich wirklich um ein Buch handelte, das schließlich in Zeiten der Verfolgung eine Gefahr darstellen könnte, ist nicht zu klären. Jedenfalls beginnen in diesem Zusammenhang spätestens im 4. Jh. Listenführungen, die als Vorläufer der Taufmatriken gesehen werden können.

b. Ehebücher

Unter Kaiser Justinian wurde die Ausfertigung von Eheurkunden verfügt, welche in kirchlichen Archiven hinterlegt werden mussten. Dies geschah auch aus Gründen der Rechtssicherheit.

Es heißt dazu im Codex Iuris Civilis:

Nov. LXXIV, Cap. IV, § 1: „Quantum vero in militiis honestioribus et negotiis et omnino professionibus dignioribus est, si voluerint legitime uxori copulari et non facere nuptialia documenta, non sie quomodocumque et sine cautela effuse et sine

⁸ Theodor Schermann (Hrsg.): Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung II (frühchristliche Liturgien) Faderborn 1915, S. 164. Vgl. ebenso ders.: Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung I (die allgemeine Kirchenordnung des zweiten Jahrhunderts) Faderborn 1914, S. 63 ff.

⁹ Phil. 4, 3.

probatione hoc agatur. Sed veniat ad quendam orationis domum et fateatur sanctissimae illius ecclesiae defensori, ille autem adhibens tres aut quattuor exinde reverentissimorum clericorum attestationem conficiat declarantem, quia sub illa indictione illo mense illa dies mensis illo nostri imperii anno consule illo venerunt apud eum in illam orationis domum ille et illa et coniuncti sunt alterutri. Et huiusmodi protestationem si quidem accipere volunt aut ambo convenientes aut alteruter eorum, et hoc agant et subscribant ei et sanctissimae ecclesiae defensor et reliqui tres aut quoscumque voluerint, non tamen minus trius litteris hoc significantibus.”¹⁰

„Sofern aber Jemand, der eine höhere Bedienung bekleidet, oder überhaupt ein bedeutendes Gewerbe treibt, sich gesetzlich mit einer Frau verbinden und keinen Ehevertrag schließen will, so soll er das nicht so auf das Gerathewohl, unvorsichtig, ungeregelt und ohne Beweis thun, sondern in irgendein Bethaus gehen und es dem Patron dieser hochheiligen Kirche mittheilen, welcher drei oder vier von den daselbst befindlichen frommen Geistlichen dazu nehmen und ein Zeugniß ausstellen soll, welches besagt, dass in dem und dem Steueijahre, in dem und dem Monat, an dem und dem Tage, in dem und dem Jahre der Regierung des Kaisers, unter dem und dem Consulat Der und Der und Die und Die zu ihm in das und das Bethaus gekommen und sich mit einander verbunden haben. Und wenn Beide, welche sich vereinigen, oder auch der eine von ihnen ein solches Zeugniß erhalten wollen, so müssen sowohl sie dies thun als auch der Patron der hochheiligen Kirche, und die übrigen drei oder soviel ihrer wollen, jedoch nicht weniger als drei, das Zeugniß mit ihren Unterschriften, welche das Angegebene ausdrücken, versehen.“¹¹

Nov. LXXIV, Cap. IV, § 2: „Sin vero etiam hoc illi non egerint, ille tarnen talem reponat chartam venerabilis illius ecclesiae defensor in eiusdem sanctissimae ecclesiae archivis (hoc est ubi venerabilia vasa servantur) praedictas subscriptiones habentem, ut reconditum sit horninibus ex hoc munimen, et non aliter videatur nuptiali affectu eosdem convenisse nisi tale aliquid agatur ex omnino ex litteris causa testimonium habeat. [. . .]“¹²

„Wenn aber jene auch dies nicht gethan haben werden, soll doch der Patron jener hochehrwürdigen Kirche in den Archiven derselben hochheiligen Kirche, d. h. in

¹⁰ Rudolf Schoell, fortgesetzt von Wilhelm Kroll: Corpus Iuris Civilis, Novellae (= Volumen Tertium), Berlin 1963, S. 375.

¹¹ Übersetzung nach Carl Eduard Otto, Bruno Schilling, Carl Friedrich Ferdinand Sintenis (Hrsg.): Das Corpus Iuris Civilis in 's Deutsche übersetzt, Leipzig 1833 (1985) S. 373 f.

¹² Rudolf Schoell, fortgesetzt von Wilhelm Kroll: a.a.O., S. 375.

dem heiligen Gemach, in welchem die Kleinode aufbewahrt werden, eine solche Schrift, welche die angegebenen Unterschriften enthält, niederlegen, so dass den Menschen dadurch Sicherheit bewahrt werden soll, und jene nicht anders in ehelicher Zuneigung sich vereinigt zu haben scheinen sollen, als wenn so Etwas geschehen ist, und die Sache überhaupt durch die Schrift beglaubigt wird. [...]¹³ 12

Durch den letzten Satz werden diesen Urkunden auch eine gewisse öffentliche Glaubwürdigkeit zugestanden, die schließlich ein zentrales Element der Matriken ausmacht.

c. Totenbücher

Auch Vorläufer von Totenbüchern wurden geführt: dies geschah in der Form von Dypticha und Nekrologien, beschriebenen Holztafeln, die ursprünglich in drei Teilen die erinnerungswürdigen Gemeindemitglieder in folgender Reihenfolge nannten:

1. die jeweiligen Kirchenvorsteher, Heilige und Menschen, die ein heiligmäßiges Leben führten,
2. lebende Gemeindemitglieder, die sich einer Erwähnung würdig erwiesen, und ebenso
3. verstorbene Gemeindemitglieder.¹⁴

Eines der bekanntesten Beispiele für einen erhaltenen Nekrolog stellen die Annales Necrologici Fuldenses aus den Jahren 779 bis 785 dar. Hier ein Auszug aus dem Jahr 779:

¹³ Übersetzung nach Carl Eduard Otto, Bruno Schilling, Carl Friedrich Ferdinand Sintenis (Hrsg.): a.a.O., S. 374.

¹⁴ Vgl. Josef Schletter: a.a.O. S. 5. Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. VII, Freiburg i. Br. 1962, Sp. 873 f. (Nekrologien); Ebd. Bd. III, Sp. 415 f. (Dypticha).

Nomina defunctorum regum

Pipin rex.	Hluduwicus R.
5. Kai. Febr. Ob. Karlus im- perator.	Karai. R.
Berahta.	Karaiman R.
Hiltigart.	Hluduwic R.
Gisla.	Hemma regina.
Fastrat Inningart.	Karl. imperator ob.
Liutgart.	Gisila.
Karl.	Bemhart comes.
Pipin.	Willihelm comes.
Pemhart.	Asis comes.
Hruotrud.	Beffo comes.
12. Kai. Iul. Ob. Hludovich imperator.	Hessi comes.
3. Kai. Oct. Ob Hludheri rex.	Albwin comes.
17. Kai. Sept. ob. Hluderi rex iunior.	Eggih. monachus.
Theotrat abbas.	Thaccolf comes.
	Adalbraht comes.
	Brunicho laicus.
	Ezzilo laicus.
	2. Idus Martii Einhard abbas.

Nomina defunctorum episcoporum

Lul. Episcopus.
Riccholf episcopus.
Heistolf episcopus.
Ob. Otger episcopus.
2. Non. Febr. Ob. Hraban epi- scopus et monachus.
Karl episcopus.
Ob. Liutbraht archiepiscopus.
Ansgar episcopus (et mon.)
2. Non. Febr. Hemmo episcopus.
Reginheri episcopus
6. Kai. Sept. Eboni episcopus.
Theotmar episcopus.
Ercanbraht episcopus.
Wolfger episcopus.
Huunpraht episcopus.
Gozbald episcopus 12. Kai. Octob.
Samuel episcopus 8. Idus Febr.
Theotrih episcopus.
Marewart episcopus.
Pacificus episcopus.
Baldrih abbas 8. Id. Febr.14
etc.

Ein verbindliche Regelung zur Führung von Personenstandsregistern wurde erst im 16. Jh. getroffen, allerdings beginnen die Kirchenbücher vereinzelt schon früher.¹⁵ Die ältesten Taufbücher stammen aus den Jahren nach 1379.¹⁶

¹⁵ Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. VII, Freiburg i. Br. 1962, Sp. 170.

¹⁶ Z.B: Gemona im Friaul 1379, Pirano in Italien 1447, Pruntrut in der Schweiz 1481, St. Stefan in Wien 1542.

3. Das Konzil von Trient und die folgenden kirchlichen Beschlüsse

Eine amtliche Anordnung zur Führung von Pfarrmatriken erfolgte erstmals im Konzil von Trient (1545-1563). In dem in der XXIV. Session beschlossenen Akt „Directum de Reformatione Matrimonii“ heißt es im II. Hauptstück:

„Parochus antequam ad bapulum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem, vel quos elegerint, ut bapulum de sacre fonte suscipiant, et eum, vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat.“¹⁷

„Der Pfarrer erforsche daher, ehe er sich zur Ertheilung der Taufe begibt, fleißig von Denen, die es betrifft, Welchen oder Welche sie erwählt haben, um den Täufling aus der heiligen Quelle zu heben, und lasse nur Diesen oder Diese hinzu, ihn auszuheben, und schreibe ihre Namen in ein Buch, [...]“¹⁸

Es wird also angeordnet ein Taufbuch zu führen. Gleiches geschieht für das Ehebuch im I. Hauptstück:

“Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter abud se custodiat.“¹⁹

„Der Pfarrer aber halte sich ein Buch, in das er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, und Tag und Ort der eingegangenen Ehe einschreiben und das er sorgfältig bei sich aufbewahren soll.“²⁰

Soweit die Beschlüsse der Konzilsväter. Die Durchführung selbiger scheint sich eher langsam durchgesetzt haben, so droht die Brixener Synode (23. bis 25. September 1603) mit schweren Strafen für die Pfarrer, sofern die Kirchenbücher bei der Visitation nicht in entsprechenden Zustand, geschweige denn gar nicht vorfindlich sein sollten. Der Synodalbeschluss „De libri clericorum“ lautet folgendermaßen:

¹⁷ Stephan Eheses (Hrsg.): Concilii Tridentini Actorum Pars VI, Freiburg i. Br. 1965, S. 969.

¹⁸ Übersetzung nach Wilhelm Smets: Des hochheiligen, ökumenischen und allgemein Concils von Trient Canones und Beschlüsse nebst den daraufbezüglichen päpstlichen Bullen und Verordnungen, Sinzig 1989, S. 142.

¹⁹ Stephan Eheses (Hrsg.): a.a.O., S. 969.

²⁰ Übersetzung nach Wilhelm Smets: a.a.O., S. 142.

„Omnes praeterea Parochi, & Curati sub poenis gravibus pro arbitrio nostro in flegendis, intra duos menses post Huius Decreti publicationem, duos fequentes libros sumptibus Ecclesiae compigni, vel erni curabunt, qui deinde penes illam Ecclesiam semper maneant. Primus est, in quo Baprizatorum nornina in hunc, qui sequitur modum, describantur. [folgt Beispieltext]. In alterum librum deferenda sunt nomina, qui Matrimonia legitime contraxerint: modus autem iste servare poterit. [folgt Beispieltext]“²¹

Auch wird unter dem Titel „De Capitulis Ruralibus“ (Punkt IX.) der Auftrag zur Führung eines Buches erteilt, in dem auch Sterbefälle verzeichnet werden sollten:

„Matricula habeatur, in qua omnium Sacerdotum nomina inscribantur, officia, Patria, Dioecesis, mors & tempus ingressus in Capitulum, vel in hanc Dioecesis. Ex hac mortui vivis commendentur tempore congregationis.“²²

Nach dem Wiener Matrikenforscher Hanns Jäger-Sunstenau wurde die verbindliche Verpflichtung, eine Sterbematrik zu führen, erst im Rituale Romanum 1614 eingeführt²³, außerdem erweitert das Rituale 1614 den Kanon der zu führenden Bücher erneut um ein Firmbuch und einen „Liber status animarum“. Es schreibt unter dem Titel „Formulae Scribendae in Libris habendis apud Parochos, [...]“ vor:

„Liber babtizatorum habeatur in Ecclesijs, in quibus conferetur Babtisma. Liber confirmatorum habeatur in Ecclesijs, in quibus conferetur Chrisma.“²⁴

Über das Ehebuch, den Seelenbeschrieb und das Sterbebuch heißt es:

„His tres [libros] habeatur a quo libet Parochus.“²⁵

²¹ Cl. Johannes Fridericus Schannat, P. Josephus Hartzheim S.J.: Concilia Germania, Bd. VIII, Coloniae Augustae Agrippinensium 1769, S. 578.

²² Ebd. S. 561.

²³ Hanns Jäger-Sunstenau: Die Pfarr- und standesamtlichen Register in Österreich (In: Wappen, Stammbaum und kein Ende – Ausgewählte Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Wien 1986) S. 227.

²⁴ Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. iussu editum, Brixiae 1635, S. 349 ff.

²⁵ Ebd.

Weiters wird präzisiert: „Aduertat in primis Parochus, ut in libris tarn Babtizatorum, & Confirmatorum, quam Matrimoniorum, & Defunctorum, exprimat semper non solum nomen personarum; quae ibi nominantur; sed etiam familiam.”²⁶

Schließlich folgen noch Beispieltexre und Formulare, um die Anordnungen zu verdeutlichen. Somit war die kirchliche Matrikenführung offiziell und kirchenrechtlich konstituiert und sollte in der Folge – vom Staat instrumentalisiert und reguliert – bis 1939 die Grundlage für sämtliche persönlichen amtlichen Dokumente und Personenstandsausweise bilden.

²⁶ Ebd.
9/25

4. Die Matriken als staatliche Personenstandsquellen

Als Josef II. 1784 im Zuge seiner allgemeinen Neuerungen auch das Matrikenwesen reformierte, entstand ein System der Personenstandsquellen und Nachweise, das bis 1939 in Geltung blieb. Da die josefinische Pfarr-Regulierung auch die Topographie der Pfarren veränderte, stellten diese Reformen eine grundlegende Neuordnung im Matrikenwesen im Sinne einer dem Staat dienenden und vollständigen Matrikenführung dar.

Eine von Hanns Jäger-Sunstenau erstellte Tabelle für die Österreichischen Länder zeigt, „dass die Register von 24% aller Pfarren in diesem Zeitraum [1781-1787] einsetzten. Die späteren Errichtungen neuer Pfarren machen für 150 Jahre (1788-1938) nur mehr 6,5% aus.“²⁷ Man sieht daran, dass die Matriken der neu errichteten Pfarren den verhältnismäßig größten Teil zur geregelten Matrikenführung beitrugen.

Jahr	Prozent
1542-1600	2,8 %
1601-1650	22,6 %
1651-1700	22,6 %
1701-1750	11,5 %
1751-1800	30,0 %
1801-1850	2,0 %
1851-1900	2,0 %
1901-1938	2,5 %

Die Regierung setzte nun auch durch entsprechende Dekrete und Verordnungen ihre Vorstellungen bezüglich einer tabellarischen Matrikenführung durch. Dies beginnt mit der dem Hofkanzleidekret vom 6. Oktober 1770, in dem Formulare für die Kirchenbücher angegeben werden, die - in etwas spezifizierter Form - dem kaiserlichen Patent vom 20. Februar 1784 beigefügt wurden. Es heißt darin:

„Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über

²⁷ Hanns Jäger-Sunstenau: a.a.O. S. 231 (auch Tabelle).

die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzigen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbart.“²⁸

Mit diesem Patent wurde also der bis dahin geistlichen bzw. kirchlichen Quelle eine weltliche Komponente beigeordnet, die sie vor staatlichen Ämtern glaubwürdig und gültig machte. Es heißt in diesem kaiserlichen Patent weiter:

„§ 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Gestorbenen [...]“²⁹

Der Pfarrer war nun nicht mehr nur kirchenrechtlich sondern auch staatlicherseits unter Androhung von Strafe verpflichtet, diese Register ordnungsgemäß, richtig und vollständig zu führen:

„Zu diesem Ende [der Mißachtung der Vorschriften] können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“³⁰

Auch das bischöfliche Ordinariat mahnte in einem Erlass 1832 die Wichtigkeit genauer Matrikenführung ein:

„Auf den Matriken beruhen die bürgerliche Existenz und die bürgerlichen Rechte vieler Menschen; die geringste Nachlässigkeit oder Unordnung hat bedeutende traurige Folgen für einzelne Individuen oder für ganze Familien oft in der spätesten Zeit. Die Matriken geben ferner einen vollgiltigen rechtskräftigen Beweis; von der Genauigkeit der Priester in Führung derselben und von deren gesetzlichen Form

²⁸ Zitiert nach Curt Seidl: Matrikenführung, Wien 1897, S. 2.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

hängt daher das Urtheil des Richters, das Recht der Parteien ab. Ich muss alle Priester nachdrücklich ermahnen, die Matriken mit der größten Genauigkeit zu führen, [...].³¹

Das Interesse des Staates an einem Überblick über die Bevölkerung des Landes hatte mehrere Gründe:

1. Die Erfassung der Einwohnerschaft, da wohl ein Interesse am Bevölkerungsreichtum des Landes bestand, ebenso wie die Führung von Sterbestatistiken zur Erforschung von Durchschnittsalter und häufigen Todesursachen.
2. Die Industrialisierung und die sich durchsetzende Meinung des Nationalökonomen Adam Smith, der in seiner „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Volkswohlstandes“ den Begriff des „Wealth of Nation“ geprägt hatte: Ein Land ist umso reicher, je mehr Bevölkerung, das heißt Arbeitskraft und Steuereinkommen, es habe.³² Deshalb mussten die Steuerlisten exakt und vollständig geführt werden.
3. Zur Erfassung der wehrfähigen Schicht der Bevölkerung, was besonders bei der Reorganisation des Matrikenwesens 1868 eine große Rolle spielte. So wurden etwa noch 1918 in einem Rundschreiben sämtliche Pfarrämter der Monarchie aufgefordert, Matrikenauszüge der 1901 geborenen Jünglinge an die zuständigen Behörden einzusenden. Diese Meldungspflicht wurde erst 1919 per Rundschreiben aufgehoben.³³

Weiters wurden zahlreiche Erlässe und Dekrete über die

- Beweiskraft der Matriken
- Nachträgliche Eintragungen,
- Namensänderungen
- Eintragungen des Familiennamens und Adelsprädikaten bzw. des Standes
- die beizubringenden Urkunden
- die Legalisierung von ausländischen Urkunden

³¹ Zitiert nach Curt Seidl: a.a.O. S. 3.

³² Vgl. Günter Schmolders: Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Reinbek bei Harnburg 1966, S. 24 ff.

³³ Pfarrarchiv Mäder, Schachtel 2 Mappe 2 (AMT I).

- Berichtigungen
- die Ausfertigung und Ablieferung von Duplikaten
- die Ausfertigung von Matrikenscheinen und wortgetreuen Auszügen
- die Portofreiheit der Amtskorrespondenz usw.

erlassen. Die Formulare wurden verfeinert, synchronisiert und durch die im folgenden angeführten Rubriken definiert (Stand 1897).³⁴

a. Taufbuch:

1. Rubrik: Reihezahl (fortlaufende Nummer pro Taufe)
2. Rubrik: Baptizans (Name des Priesters, der die Taufe vorgenommen hat)
3. Rubrik: Zeit der Geburt und der Taufe
4. Rubrik: Geburtsort
5. Rubrik: Taufname(n)
6. Rubrik: Geschlecht, eheliche oder uneheliche Geburt
7. Rubrik: Katholisches Religionsbekenntnis des Kindes
8. Rubrik: Eltern des Kindes, etwaige Legitimation unehelicher Geburt
9. Rubrik: Taufpaten (deren eigenhändige Unterschrift)
10. Rubrik: Anmerkung

Zu jeder Rubrik gibt es zahlreiche Ausnahmen und Eventualfälle.

³⁴ nach Curt Seidl: a.a.O. Beilage L.

b. Trauungsbuch:

1. Rubrik: Reihenzahl (fortlaufende Nummer pro Eheschließung)
2. Rubrik: Copulans (Priester, der die Trauung vorgenommen hat)
3. Rubrik: Jahr, Monat und Tag der Eheschließung
4. Rubrik: Name, Charakter (Stand), Geburtsort, Zuständigkeits-Gemeinde und Abstammung des Bräutigams
5. Rubrik: Wohnort des Bräutigams
6. Rubrik: Religion des Bräutigams
7. Rubrik: Alter des Bräutigams
8. Rubrik: Ledig
9. Rubrik: Witwer
10. Rubrik: Name, Charakter (Stand), Geburtsort, Zuständigkeits-Gemeinde und Abstammung der Braut
11. Rubrik: Wohnort der Braut
12. Rubrik: Religion der Braut
13. Rubrik: Alter der Braut
- 14/25

14. Rubrik: Ledig

15. Rubrik: Witwe

16. Rubrik: Beistände (deren eigenhändige Unterschrift)

17. Rubrik: Anmerkungen

Entsprechende Verordnungen und Erlässe beziehen sich auf die Eheschließung und deren Eintragung in das Standesregister. Es geht dabei um Ehehindernisse, verschiedenste Dispense von Verwandtschaft, Aufgebot, usw. Daran knüpfen sich die zahlreichen Ausnahmen die sich bei Ehematriken zeigen. Die beizubringenden Dokumente wurden in der 17. Rubrik (Anmerkungen) eingetragen.

c. Sterbebuch:

1. Rubrik: Reihezahl (fortlaufende Nummer pro Sterbefall)

2. Rubrik: Sepeliens (Name des Pfarrers, der die Einsegnung vorgenommen hat)

3. Rubrik: Datum des Todes

4. Rubrik: Ort des Todes

5. Rubrik: Name Charakter (Stand) und Geburtsort des Verstorbenen

6. Rubrik: Geschlecht des Verstorbenen

7. Rubrik: Religion des Verstorbenen

8. Rubrik: Altersjahre des Verstorbenen (Alter)

9. Rubrik: Todesart

10. Rubrik: Ort und Zeit des Begräbnisses

11. Rubrik: Anmerkungen

Hier ist z.B. die dritte und vierte Rubrik bezugnehmend auf die Erbfolge und das generelle Erbrecht relevant oder in der achten und neunten Rubrik sozialgeschichtlich das durchschnittliche Alter und die Todesursache (sofern richtig bestimmt) interessant.

d. Konvertiten-Matrik:

Die Verzeichnung der Taufen Nichtkatholischer, wurde in einem Gesetz vom 17. Mai 1834 geregelt; darin wurde angeordnet, eine Konvertiten-Matrik zu führen.

1. Rubrik: Name des Priesters, der das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat

2. Rubrik: Jahr, Monat und Tag der Ablegung des Glaubensbekenntnisses

3. Rubrik: Namen des Ortes und der Kirche, in welcher das katholische

Glaubensbekenntnis abgelegt worden ist

4. Rubrik: Namen, Charakter, Alter, Geburts- und Wohnort und frühere Konfession des

Konvertiten

5. Rubrik: Namen, Charakter und Wohnort der Eltern des Konvertiten

6. Rubrik: Namen und Charakter der Zeugen des abgelegten katholischen

Glaubensbekenntnisses

7. Rubrik: Anmerkungen

Der Konvertit musste Rubrik 4. (Namen, Charakter, Alter, Geburts- und Wohnort und frühere Konfession des Konvertiten) eigenhändig ausfüllen, ebenso die Zeugen. Jährliche Duplikate wurden an das Ordinariat gesandt, für den Konvertit wurden sogenannte "Conversions-Zeugnisse" ausgestellt.³⁵

³⁵ Curt Seidl: a.a.O. S. 120 ff.

5. Matrikenbücher nicht römisch-katholischer Religionsgemeinschaften

In Österreich waren neben der römisch-katholischen Kirche auch andere Matrikenführer dazu staatlich berechtigt:

a. Evangelische Gemeinden AB. und H.B.

Im Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 wurde den Mitgliedern dieser beiden Kirchen die freie private Religionsausübung erlaubt. Die Matrikenführung wurde allerdings erst durch ein Hofdekret, erlassen unterm 22. Februar 1782, gestattet; diesen Matriken wurde aber noch keine öffentliche Glaubwürdigkeit zugestanden. Nach und nach setzten sich nun die staatlichen Formulare durch, die Pastoren mussten ihre Matriken in Duplikaten an die katholischen Pfarrer einsenden. Erst per Hofdekret wurde unterm 10. April 1811 den „akatholischen Seelsorgern“, wozu in diesem Falle auch die evangelischen Konfessionen gehören, die Führung einer eigenen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrik zugestanden. Der katholische Pfarrer musste allerdings immer noch sein Vidi unter die Duplikate setzen. Eine selbständige Matrikenführung wurde schließlich 1830 eingeführt; als übergeordnete und kontrollierende Instanz die Superindendenten eingesetzt. Die Rechtsgültigkeitserklärung der Matrikenauszüge evangelischer Pastoren erfolgte 1849 und wurde von den evangelischen Generalsynoden beider Bekenntnisse 1889 bzw. 1890 bestätigt und Gewissenhaftigkeit eingefordert.³⁶

Die ersten evangelischen Matriken wurden von den schwedischen und dänischen Gesandtschaften in Wien geführt. Die Schweden führten von 1733 bis 1786 und die Dänen von 1725 bis 1783 eine Taufmatrik, weiters existiert eine Trauungsmatrik der dänischen Gesandtschaft, die von 1725 bis 1781 reicht.

Die evangelische Kirche AB führt in etwa in Wien in ihrer ältesten Pfarre, der Stadtpfarre Dorotheergasse 18, Taufmatriken seit 1785, Trauungen seit 1783 und Todesfälle ab 1801. Die weiteren evangelischen Pfarren führen die Matriken seit ihrer Gründung, so etwa die Pfarre Leopoldstadt seit 1908/09, Pfarre Landstraße seit 1894, Pfarre Gumpendorf seit 1878, Pfarre Hietzing seit 1914, usw.³⁷

Die evangelische Kirche HB führt in der Stadtpfarre Dorotheergasse 16 das Taufbuch ab 1791, das Trauungsbuch ebenso wie Konfirmation- und Sterbebücher

³⁶ Ebd.

³⁷ Rudolf Geyer: Handbuch der Wiener Matriken, Wien um 1930, S. 290 f.

ab 1830 (das ältere Trauungsbuch ist eine Abschrift der holländischen Gesandtschaftsmatrik), die ältesten Verkündbücher stammen aus dem Jahr 1811. Die anderen Pfarrmatriken beginnen wieder nach den Gründungsjahren der Pfarren (z.B. die Pfarren Wien-Süd und Wien-West ab 1924).³⁸

b. Altkatholiken

Nachdem sich 1871 unter Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogmas, das Papst Pius IX. 1870 verkündet hatte, die Altkatholische Kirche gebildet hatte, sollte natürlich auch sie ein eigenes Standesregister führen. Allerdings wurde diesen Eintragungen noch die öffentliche Glaubwürdigkeit abgesprochen und es mussten Duplikate an die katholischen Pfarrämter zur Approbation und Eintragung übersandt werden. Erst 1877 wurden die altkatholischen Seelsorger durch eine Verordnung des Innenministeriums zur eigenständigen Matrikenführung ermächtigt, wobei die Bücher der Wiener Stadtpfarre bis zum Gründungsjahr der Kirche zurückreichen, die der anderen Pfarren bis zu ihrem Gründungsjahr (z.B. Pfarre Fünfhaus ab 1923, Pfarre Hernals ab 1921).³⁹

c. Griechisch orientalische Kirche

Nachdem die private Religionsausübung durch das kaiserliche Toleranzpatent 1781 gestattet worden war, wurde auch eine Matrikenführung installiert, die jedoch den üblichen Duplikats- und Vidi-Bedingungen unterlag, die öffentliche Glaubwürdigkeit wurde ihr erst 1893 erteilt. Die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei (1. Mai 1893, Z. 27.055) regelte auch die Zuständigkeit der drei Griechisch-orientalischen Pfarrämter Wiens für die Religionsangehörigen verschiedener ethnischer Gruppen:

„1. rücksichtlich aller Anhänger des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses griechisch-macedo-wallachischer und albanischer Nationalität, welche türkische Staatsangehörige sind, die Kirchen- und Pfarrgemeinde ‚zum heil. Georg‘ [Matriken: Taufen ab 1775, Trauungen ab 1778, Todesfälle ab 1777].

³⁸ Rudolf Geyer: a.a.O. S. 291 f.

³⁹ Rudolf Geyer: a.a.O. S. 293 f.

2. rücksichtlich aller jener, welche nicht türkische Staatsangehörige und nicht Sklaven sind, die Kirchen- und Pfarrgemeinde ‚z. heil. Dreifaltigkeit‘ [Matriken ab 1790].
3. rücksichtlich aller jener, welche slavischer Nationalität sind, die neuconstituierte serbische Kirchengemeinde St. Sava [Matriken ab 1893].⁴⁰

d. Israelitische (Juden)

Das kaiserliche Patent vom 20. Februar 1784 bestimmt im IV.-Theil, Nr. 113, §6:

„Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu fuhren; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.“⁴¹

Die Anzeigung eines Geburtsfalles erfolgte bei Knaben anlässlich der Beschneidung, Mädchen wurden im Tempel verkündet. Staatlicher Beschneidungszwang bestand keiner. Ausnahmebestimmungen betreffen etwaige Eehindernisse wie Verwandtschaft, die Verkündigung, den Akt der Trauung sowie Scheidung und Trennung. 1868 wurde schließlich den Matrikenbüchern der Juden die gesetzliche Beweiskraft zugesprochen.⁴²

In Wien gibt es folgende Standesverzeichnisse:⁴³

- Matriken, geführt von der Judengemeinde, dem Judenkommissär und der Polizeidirektion (Geburten 1784-1849, Trauungen 1785-1848, Todesfälle 1784-1822, 1824-1837, 1840-1847).
- Matriken, neu angelegt von Rabbiner Mannheimer 1826 und bis 1938 weitergeführt.
- Matriken der Vororte-Judengemeinden (Fünfhaus, Hernals, Währing, Floridsdorf).

⁴⁰ Rudolf Geyer: a.a.O. S. 295 f.

⁴¹ Curt Seidl: a.a.O. S. 545 ff. Rudolf Geyer: a.a.O. S. 296.

⁴² Curt Seidl: a.a.O. S. 550 ff.

⁴³ Ebd.

- Familienlisten tolerierter Juden von 1782 bis 1848, geführt von der niederösterreichischen Landesregierung.
- Eigene Matriken führten die Sephardim (türkische Juden) ab 1846.

1938 war die israelitische Glaubensgemeinschaft in 38 Kultusgemeinden organisiert. Sie mussten nach dem „Anschluss“ ihre Standesregister an die reichsdeutschen Behörden abliefern. Nach Jäger-Sunstenau waren dies die oben genannten Wiener Register, die Matriken von sechs burgenländischen Gemeinden sowie die Matriken der jüdischen Gemeinde Hohenems. Die Burgenländischen Bücher wurden später nach Berlin verschleppt, wo sie in den letzten Kriegstagen den Kriegsgeschehnissen zum Opfer fielen.⁴⁴

e. Die Katholische Kirche und die Matrikenführung anderer Glaubensgemeinschaften

Die Matrikenführung „akatholischer Kirchen“ wurde vom katholischen Klerus teilweise mit Argwohn betrachtet. Einerseits kümmerten sie sich teilweise wohl nicht sehr eifrig um die Eintragungen der Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften, insbesondere jüdischer Personen, was ein Beispiel aus Böhmen belegt. Im Gubernial-Dekret vom 24. Februar 1823 heisst es:

„Aus mehreren eingelangten Bezirksreisungsberichten der k. Kreiscomrnissäre wird ersichtlich, daß die Seelsorger bei den Geburts- Trau- und Sterbe-Listen der Juden, sich nicht nach der Vorschrift des 9. und 10. §. des Judenpatents vom 3. August 1797 benehmen.⁴⁵ Da die Befolgung dieser Vorschrift von besonderer Wichtigkeit ist, und zur Cantrolle der jüdischen Schullehrer sehr nöthig wird; so hat das erzbischöfliche Consistorium vorzüglich im ellbogner Kreise sämmtliche

⁴⁴ Rudolf Geyer: a.a.O. S. 297 ff.

⁴⁵ § 9: "Die Geburts-, Trau- und Sterbelisten sind unter Aufsicht der katholischen Ortspfarrer und Seelsorger, [...] von dem jüdischen Schullehrer, oder, wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater[...] unter eidlicher Pflicht zu fuhren, und mitjedem Vierteljahr der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen." § 10: "Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormerkung, sowie ein getreuer Auszug[...] aus den, von dem Schullehrer, oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater geführten Geburts-, Trau- und Sterbelisten [...] ist mit Ende des Jahres dem Pfarrer jeden Ortes zu übergeben, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte." (zitiert nach Curt Seidl: a.a.O. S. 551).

Dorfpfarrer und Seelsorger anzuweisen, diese hierüber bestehenden Gesetze auf das genaueste zu erfüllen.“⁴⁶

Andererseits fühlten sie sich in ihrem Stolz gekränkt, wie es der Prager „Doktor und k.k. öffentl. ordentl. Professor der Gottesgelehrsamkeit“ Maximilian Millauer in vier Fragen formulierte. Er gibt „einige Zweifel und Bedenklichkeiten“, nämlich ob nicht etwa:

- „A. die Vorrechte der herrschenden Religion verkürzt? -
- B. der Wirkungskreis der katholischen HH Seelsorger beschränkt? -
- C. ihr Ansehen vermindert? -
- D. und selbst die bei solchen Geschäften erforderliche Einfachheit, Leichtigkeit, Sicherheit und Evidenz gefährdet wird?“⁴⁷

Er beantwortet die Fragen folgendermaßen: Die Rechte der katholischen Kirche würden nicht verkürzt, da die Matrikenführung weit mehr eine Sache des Staates als eine Sache der Religion sei, der Wirkungskreis werde nicht eingeschränkt, da die Seelsorger durch die Collationierung und Führung der Hauptregister immer noch beteiligt seien und sich ihr Ansehen noch steigern, da sie eine Art „factische Aufsicht“ führten. Außerdem seien die allerhöchsten Anordnungen zum Wohl des Staates und seiner Unterthanen nach bestem Wissen und Gewissen gesetzt.⁴⁸

⁴⁶ Maximilian Millauer: Die Matriken der Akatholiken, Prag 1830, S. 35.

⁴⁷ Maximilian Millauer: a.a.O. S. 31 ff.

⁴⁸ Ebd.

6. Konfessionslose und Militär

a. K. u. k. Armee

Für die eingerückten Personen galt ein eigenes Personenstandsrecht, die Matriken wurden von Militärpfarrern und Feldkuraten geführt und Duplikate an das Feldvikariat überstellt.

b. Zivilmatriken

Für Personen, die sich zu keiner anerkannten Religionsgemeinschaft bekannten, und Konfessionslose wurde unterm 9. April 1870 ein Gesetz erlassen, welches in § 1 besagt:

„Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.“⁴⁹

Weiters heißt es in § 3: „Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.“⁵⁰

Geyer gibt in seinem Handbuch der Wiener Matriken Zivilmatriken ab frühestens 1867 an, geführt wurden sie bis 1938.⁵¹

⁴⁹ Curt Seidl: a.a.O. S. 572.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Rudolf Geyer: a.a.O. S. 299 ff.

7. Das Ende der kirchlichen Personenstandsregister. Staatliche Gesetzgebung, Ausblick

Während in anderen europäischen Staaten das Matrikenwesen bereits früher der staatlichen Verwaltung unterstellt worden war (z.B. Frankreich bereits 1539), lief die kirchliche Personenstandsführung in Österreich bis 1939. Die Übernahme der Vorschriften der Monarchie in die erste Republik war Voraussetzung für eine funktionierende Matrikenführung. Dennoch äußerte sich der politische und soziale Umbruch auch in diesem Bereich, etwa im „Gesetz über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden“. So heißt es im § 6 der Vollzugsanweisung:

„Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), [...], die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insoweit die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. [...]“⁵²

Bald nach der Eingliederung Österreichs in das III. Reich wurde das deutsche Personenstandsrecht eingeführt. Dieses Gesetz ist mit gewissen Änderungen noch heute in Kraft. Ideologische Färbungen wurden getilgt, eine große Novelle 1976 sollte es den neuen Anforderungen anpassen. In der „Sammlung österreichischer Gesetze“ steht es unter dem Titel „Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 331/1976“ und beginnt den ersten Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen:

- § 1. “(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.
 (2) Der Standesbeamte führt ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch.“⁵³

⁵² StGBI. 237, 1919. Vgl. auch den Artikel: Walter Brunner: 50 Jahre Aufhebung des Adels in Österreich (In: Juristische Blätter 5/6 1969, S. 139 ff).

⁵³ Personenstandsgesetz mit den Einführungs- und Ausführungsverordnungen (=Sammlung österreichischer Gesetze) Wien 1978, S. 5.

Heute ergeben sich durch die EDV-gestützte Datenverarbeitung neue Probleme im Personenstandsrecht, inzwischen haben allerdings die staatlichen Behörden durch die Personenstandsregister und die systematische Datenerhebung sowie durch Volkszählungen, Meldedatenbanken und deren Verknüpfung die Kontrolle über den Stand der Bevölkerung gewonnen.